

Konsultation

HERBERT BIRKLEIN, Mitarbeiter im Amt für Erfindungs- und Patentwesen

Rolle und Aufgaben des Patentamtes der DDR

Die Schaffung und Sicherung der materiell-technischen Basis der sozialistischen Gesellschaft erfordert eine ständige Vervollkommnung der Leitung und Planung der Volkswirtschaft mit dem Ziel, die Arbeitsproduktivität maximal zu steigern, die Selbstkosten zu senken bzw. zu stabilisieren und die Qualität der Erzeugnisse zu verbessern. Die Realisierung dieser wirtschaftlich bedeutsamen Aufgaben erfordert die allseitige Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts mit Hilfe wissenschaftlicher Leitungsmethoden in allen Bereichen der Volkswirtschaft.

In der Periode der Technisierung der gesamten Volkswirtschaft gewinnt das Erfinder- und Neuererrecht auch hinsichtlich der Entfaltung der Produktivkräfte vorrangige Bedeutung. Die Erfinder- und Neuererbewegung, die alle Schichten der Bevölkerung erfaßt, entwickelt sich zu einer bedeutsamen Triebkraft der sozialistischen Gesellschaft. Sie trägt entscheidend zur Vermehrung des gesellschaftlichen Eigentums und zur ökonomischen Stärkung der Deutschen Demokratischen Republik bei.

Das Erfinder- und Neuererrecht erfaßt in weitestem Sinne alle Vorschläge, deren Gegenstand geeignet ist, den Stand der Technik weiterzuentwickeln und zu verändern oder die bestehenden Methoden der Produktion bis zum Höchststand der Technik zu beeinflussen.

Die schöpferische Arbeit der Erfinder und Neuerer beeinflusst das Tempo der Steigerung der Arbeitsproduktivität und trägt entscheidend zur Verwirklichung des Programms des umfassenden Aufbaus des Sozialismus bei. Dabei ist die schöpferische Arbeit auf die ökonomischen Schwerpunktaufgaben zu konzentrieren, mit in die Lösung der wissenschaftlich-technischen Aufgaben einzuplanen und mittels ökonomischer Hebel zu fördern.

Die Erteilung eines Patents durch das Patentamt als höchste Anerkennung technisch-schöpferischer Arbeit ist zugleich eine für die Weiterentwicklung der Technik bedeutsame ökonomische Entscheidung. Die in der Patentschrift beschriebene und offenbarte Lehre zum technischen Handeln bedarf einer schnellen und sorgfältigen Auswertung. Der Grad der ökonomischen Wirkung des Patents wird sich in der Regel jedoch erst in der praktischen Anwendung des Erfindungsgegenstandes feststellen lassen. Die praktische Anwendung des Erfindungsgedankens macht die neue Lehre zu einer für die Erreichung des Höchststandes der Technik entscheidenden Produktivkraft der sozialistischen Gesellschaft. Es ist daher auch kein Zufall, daß das Erfinder- und Neuererrecht in der gegenwärtigen Epoche unserer wirtschaftlichen Entwicklung durch den Erlaß neuer gesetzlicher Bestimmungen¹ in den Vordergrund gerückt worden ist.

Die bisherige Regelung des Erfinder- und Neuererwesens hat nur noch bedingt vermocht, die technisch-

schöpferische Tätigkeit der Werktätigen anzuregen und die neue Technik in die Planung und Leitung des Produktionsprozesses einzubeziehen². Die neuen Gesetze werden besser als die bisherigen Rechtsnormen die breite Entfaltung der schöpferischen Initiative der Werktätigen für den technisch-wissenschaftlichen Fortschritt fördern, die Erfahrungen und Möglichkeiten der kollektiven Neuerertätigkeit berücksichtigen und bessere Voraussetzungen für die richtige Durchsetzung des Prinzips der materiellen Interessiertheit schaffen².

Die neuen Bestimmungen erleichtern die Verwirklichung des ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft wesentlich und bringen für die Staats- und Wirtschaftsorgane eine Reihe neu zu lösender Aufgaben.

In dem wissenschaftlich-technischen Umwälzungsprozeß der Produktion hat das Amt für Erfindungs- und Patentwesen besondere, verantwortungsvolle Leitungsaufgaben zu erfüllen.

Grundsätzliche Aufgaben

Bisher erschöpften sich die Aufgaben des Patentamtes im wesentlichen in der Entgegennahme von Anträgen auf Eintragung von Warenzeichen, Mustern und Modellen, auf Erteilung von Patenten und in der Prüfung des Erfindungsgegenstandes auf seine im Gesetz fixierten Schutzvoraussetzungen einschließlich der Lösung auftretender Konflikte, u. a. bei Schutzversagung der angemeldeten Erfindungen durch die Prüfungsstellen bzw. bei Streitigkeiten über die Höhe der Vergütung, die sich aus der Benutzung von Patenten ergeben. Nach außen hatte das Patentamt in erster Linie eine anleitende Funktion zu erfüllen.

Die ökonomische Orientierung durch die Beschlüsse des VI. Parteitages der SED und deren wirkungsvolle Durchsetzung mußte zwangsläufig auch für das Patentamt zu neuen Festlegungen hinsichtlich seiner Stellung und seiner Leitungsaufgaben führen. Die Bedeutung des Patentamtes bei der Erfüllung und Durchsetzung der neuen Technik kommt durch das neue Unterstellungsverhältnis sehr sinnvoll zum Ausdruck.

Gern. § 3 des Änderungsgesetzes zum Patentgesetz (PatÄndG) ist das Patentamt das zentrale Organ des Ministerrates für die Leitung des Patent-, Muster- und Zeichenwesens und für die Koordinierung aller Maßnahmen zur Förderung und Lenkung der Neuererbewegung.

Das Patentamt ist befugt, zur Entwicklung der Neuererbewegung und des Patent-, Muster- und Zeichenwesens in allen Zweigen der Volkswirtschaft im Einvernehmen mit anderen zuständigen Organen dem Ministerrat Vorschläge zu unterbreiten. § 18 der Neuererverordnung verpflichtet das Patentamt zur Koordinierung und Unterstützung aller Maßnahmen in bezug auf die Förderung und Lenkung der Neuererbewegung.

Die Befugnisse des Patentamtes, die Entwicklung der Erfindertätigkeit und Neuererbewegung zu analysieren und zur Grundlage der statistischen Berichterstattung zu machen, bedeutet aber nicht, daß das Patentamt ausschließlich für die Einführung der neuen Technik sowie für die Lenkung und Förderung der Neuererbewegung verantwortlich ist. In erster Linie tragen hier die Leiter der Betriebe bzw. die Leiter der über-

¹ Vgl. Gesetz zur Änderung des Patentgesetzes für die Deutsche Demokratische Republik und zur Aufhebung des Gebrauchsmustergesetzes für die Deutsche Demokratische Republik (Änderungsgesetz zum Patentgesetz) vom 31. Juli 1963 (GBl. I S. 121); Verordnung über die Förderung und Lenkung der Neuererbewegung (Neuererverordnung) nebst 1. bis 4. DB dazu vom 31. Juli 1963 (GBl. II S. 525 bis 540) sowie die AO Über Geheimpatente, AO über die Zuständigkeit und die Zusammensetzung der Schlichtungsstellen sowie Über das Verfahren vor den Schlichtungsstellen, AO über die Ermittlung des Nutzens zur Berechnung der Vergütung für Neuerungen, AO über die Gebühren und Kosten des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen, VO über das Statut des Amtes für Erfindungs- und Patentwesens der Deutschen Demokratischen Republik, alle vom 31. Juli 1963 (GBl. II S. 541 bis 547).

² 2. Apel. Rede zur Begründung des Änderungsgesetzes zum Patentgesetz auf der 27. Sitzung der Volkskammer am 31. Juli 1963. Erfindungs- und Vorschlagswesen 1963, Heft 9, S. 386.